

Nachhaltigkeit

# Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

vbw

Position  
Stand: April 2026

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Unternehmen zeigen Verantwortung – auch ohne überzogene gesetzliche Anforderungen

Die Liefer- und Wertschöpfungsketten unserer Wirtschaft sind global vernetzt. Deutsche und bayerische Firmen beziehen viele Leistungen aus dem Ausland, sei es durch ausgelagerte eigene Produktionsstätten oder durch Importe über internationale Geschäftspartner und Zulieferer.

Von der globalen Geschäftstätigkeit unserer Unternehmen profitieren nicht nur Industrienationen, sondern auch die Entwicklungs- und Schwellenländer, denn Direktinvestitionen aus dem Ausland leisten dort einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings haben Vorgaben wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die internationale Geschäftstätigkeit unserer Unternehmen erheblich erschwert. Es wurden praxisferne Vorgaben geschaffen, um den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und die Einhaltung von Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards zu garantieren. Das erwünschte Ziel, die Menschenrechtssituation in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, wird jedoch verfehlt.

Auf europäischer Ebene hat man diese Problematik erkannt und mit der Omnibus-I-Initiative umfangreiche Anpassungen an der EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie auf den Weg gebracht. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Umso weniger ist nachvollziehbar, dass in Deutschland bislang lediglich kleinteilige Anpassungen an dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgesehen sind. Wir fordern das sofortige Auslaufen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie in deutsches Recht. Ein nationaler Sonderweg muss in dem derzeit äußerst herausfordernden wirtschaftlichem Umfeld unterbleiben.

Als vbw setzen wir uns für eine praxistaugliche Lieferketteregulierung ein. Die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Unternehmen müssen beachtet werden. Zielführend sind Regelungen, die Unternehmen dabei unterstützen, ihrer Verantwortung nachkommen zu können. In unserem Positionspapier skizzieren wir hierzu entsprechende Ansätze und beleuchten die negativen Konsequenzen einer überzogenen Lieferkettenregulierung.

Bertram Brossardt  
April 2026



# Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Aktuelle Entwicklungen	3
1.1 Anpassungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	3
1.2 Anpassungen an der EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie	3
1.3 EU-Zwangsarbeitsverordnung	4
2 Ökonomische Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung	6
3 Anforderungen an eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung	7
Ansprechpartner/Impressum	10

## Position auf einen Blick

Die Durchsetzung gesellschaftspolitischer Ziele ist Aufgabe der Entwicklungspolitik.

Zuletzt hat sich immer deutlicher gezeigt, dass der Ansatz, die unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten zu regulieren, scheitert. Die erhofften Ziele, wie beispielsweise Verbesserungen bei der Menschenrechtslage in Schwellen- und Entwicklungsländern bleiben aus. Anstelle dessen ziehen sich Unternehmen aus Hochrisikoregionen zurück.

Zudem sorgt der erhebliche administrative Aufwand bei der Erfüllung entsprechender Vorgaben zu hohen Kosten. Diese treffen nicht nur Unternehmen im direkten Anwendungsbereich der entsprechenden Gesetze, sondern auch zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen, die Teil der Lieferkette sind. Zudem sind die Vorgaben in der Praxis nicht umsetzbar – wie die Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zeigen – erhöhen aber das Haftungsrisiko und letztlich die Kosten für unsere Unternehmen. In der aktuellen wirtschaftlichen Lage sind solche Zusatzbelastungen abzulehnen.

Wir setzen uns dafür ein, Unternehmen gezielt dabei zu unterstützen, ihr freiwilliges Engagement weiter auszubauen. Hilfreich sind hierbei zum Beispiel Informationen zu Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Governancethemen sowie zur menschenrechtlichen Situation in ausgewählten Ländern. Auch freiwillige Brancheninitiativen können hier hilfreich sein, um spezifische Herausforderungen im Dialog mit den relevanten Stakeholdern zu adressieren.

Es steht außer Frage, dass es die Pflicht von Unternehmen ist, bestehende Rechte zu achten und Gesetze einzuhalten. Unsere Unternehmen achten die Menschenrechte und orientieren sich an bestehenden internationalen Rahmenwerken, die Vorgaben zur Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten machen. Maßgeblich ist jedoch die Einhaltung geltender Rechte und Gesetze am jeweiligen Standort der Unternehmenstätigkeit. Anerkannt werden muss auch, dass Unternehmen in Deutschland nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, ob in ihren weltweiten Zulieferketten die vor Ort geltenden Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutzgesetze eingehalten werden.

Eine solche Übertragung der Verantwortlichkeit ist auch aus rein praktischen Erwägungen völlig unrealistisch. Kein Unternehmen hat die Möglichkeit, seine Zulieferer – schon gar nicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette – entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen.

Multinational agierende Unternehmen kann nicht die Verantwortung übertragen werden, Entwicklungspolitik zu betreiben. Eine Verbesserung der Rechtsstandards und der Rechtsdurchsetzung vor Ort in Entwicklungsländern ist eine originäre Aufgabe der jeweiligen

[Position auf einen Blick](#)

Staaten. Unterstützt werden können diese Länder in diesem Prozess durch eine entsprechende Entwicklungszusammenarbeit. Unternehmen fehlt die Legitimation, in diesen Bereichen tätig zu werden. Vielmehr gilt es eine Neuausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik anzustoßen und die Privatwirtschaft gezielt in die Entwicklungszusammenarbeit einzubinden.

# 1 Aktuelle Entwicklungen

Die regulatorischen Anforderungen an die Lieferkettenregulierung befinden sich im Umbruch.

Sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer Ebene sind Anpassungen an den gesetzlichen Vorgaben zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette geplant bzw. bereits beschlossen worden. Ziel ist es, praxistauglichere Regelungen zu schaffen und unnötige bürokratische Belastungen für Unternehmen zu reduzieren. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen.

## 1.1 Anpassungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Aktuell wird das Lieferkettensorgfaltspflichtenanpassungsgesetz im deutschen Bundestag beraten, nachdem das Bundeskabinett am 03. September 2025 ein Lieferkettensorgfaltspflichtenänderungsgesetz beschlossen hat. Geplant sind zwei Änderungen am bestehenden LkSG:

- Die Berichtspflichten sollen gestrichen werden. D. h. betroffene Unternehmen müssen dann keinen Bericht mehr beim BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen.
- Die Zahl der sanktionierbaren Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG wird reduziert. Künftig sollen Sanktionen nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen fällig werden.

Weitere Anpassungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die weiteren Sorgfaltspflichten aus dem LkSG bleiben bestehen. Unternehmen müssen weiterhin Maßnahmen wie ein Risikomanagement und Risikoanalyse umsetzen und ggf. Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Die vorgesehenen Erleichterungen für Unternehmen sind keineswegs ausreichend. Das gilt umso mehr, als auf europäischer Ebene massive Anpassungen an der EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie beschlossen wurden, die u. a. den direkten Anwendungsbereich der Richtlinie deutlich einschränken. Somit werden von den europäischen Vorgaben deutlich weniger Unternehmen betroffen sein als vom LkSG. Auch aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, dass LkSG zeitnah auslaufen zu lassen und die nationalen Vorgaben zur Lieferkettenregulierung durch eine eins zu eins Umsetzung der EU-Vorgaben zu ersetzen.

## 1.2 Anpassungen an der EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie

Im Rahmen der Omnibus-I-Initiative wurde neben der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie und der Taxonomie-Verordnung auch die EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie („Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ - CSDDD) angepasst. Die Vorgaben der

CSDDD soll demnach nur noch für Unternehmen mit über 5.000 Beschäftigten und einem jährlichen weltweiten Nettoumsatz von über 1,5 Mrd. Euro Umsatz gelten.

Der risikobasierte Ansatz wird deutlich gestärkt und die Sorgfaltsprüfung soll in zwei Schritten erfolgen. Zunächst soll eine allgemeine Risikoabgrenzung auf Grundlage von mit zumutbarem Aufwand verfügbaren Informationen (Scoping-Untersuchung) durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse soll eine eingehende Bewertung in den Bereichen durchgeführt werden, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten eingestuft werden. Unternehmen dürfen nur dann Informationen von Geschäftspartnern anfordern, wenn diese erforderlich sind, und im Falle von Geschäftspartnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten nur dann, wenn die Informationen bei zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise erlangt werden können. Eine Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Geschäftspartnern ist bei den Sorgfaltspflichten nicht mehr vorgesehen, Unternehmen dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen zunächst direkte Geschäftspartner priorisieren.

Die Unternehmen müssen künftig keine Klimaübergangspläne mehr vorlegen. Die zivilrechtliche Haftung soll nicht unionsweit geregelt werden, sondern sich nach dem nationalen Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten richten.

Angepasst wurden auch die Umsetzungsfristen. Nach der Omnibus-I-Richtlinie wurde die Umsetzungsfrist der CSDDD für die Mitgliedstaaten um ein Jahr auf den 26. Juli 2028 verlängert. Das Inkrafttreten für Unternehmen ist ab dem 26. Juli 2029 vorgesehen.

Durch die Omnibus-I-Richtlinie konnten erhebliche Verbesserungen für die Unternehmen erreicht werden. Umso wichtiger ist es, den deutschen Sonderweg des LkSG zu beenden und deutsche Unternehmen nicht länger mit Vorgaben zu belasten, die über die CSDDD hinausgehen.

### 1.3 EU-Zwangsarbeitsverordnung

Die EU-Zwangsarbeitsverordnung ist am 13. Dezember 2024 in Kraft getreten. Durch die Verordnung soll verhindert werden, dass Waren, die in Zwangsarbeit erzeugt worden sind auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder exportiert werden. Dies gilt sowohl für Produkte aus der EU als auch solche aus Drittstaaten. Die Vorgaben der Verordnung richten sich an Behörden der Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission. Sie gelten ab dem 14. Dezember 2027. Unternehmen sind nicht direkt betroffen. Aus der Verordnung resultieren explizit keine neuen Sorgfaltspflichten für Unternehmen.

Entscheidend ist, dass bei der Durchsetzung der Verordnung keinerlei unnötigen Belastungen für Unternehmen entstehen. Die EU-Kommission erarbeitet aktuell Anwendungsleitlinien zu der Zwangsarbeitsverordnung. In diesen Leitlinien muss klargestellt werden, dass aus der Verordnung keine neuen Verpflichtungen für die Unternehmen entstehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Untersuchungsverfahren beachtet wird. D. h., die Kommission und die zuständigen Behörden sollten

[Aktuelle Entwicklungen](#)

sämtliche bereits vorhandenen, überprüfbaren Informationen umfassend auswerten, bevor eine Anforderung an Unternehmen erfolgt. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass Unternehmen auch bei unspezifischen und nicht substantiellen Meldungen von Zwangsarbeitsfällen zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Im Falle bestätigter Zwangsarbeit sollten Abhilfemaßnahmen wirksam, aber verhältnismäßig ausgestaltet sein. Ein verhältnismäßiger Ansatz setzt auf verantwortungsvolle Verbesserung und verlangt nicht automatisch den Abbruch von Geschäftsbeziehungen der Unternehmen.

## 2 Ökonomische Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung

Bei einer praxisfernen Lieferkettenregulierung drohen negative ökonomische Konsequenzen.

Mittlerweile liegen verschiedene Untersuchungen vor, die sich mit ökonomischen Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung befassen. Zu nennen sind u.a. die Studie „Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes“ die das Kiel Institut für Weltwirtschaft im Auftrag von Gesamtmetall erstellt hat sowie verschiedene Auswertung es IW Köln (vgl. IW-Report 8/2022: „Effects of a supply chain regulation. Survey-based results of the expected effects of the German Supply Chains Act“).

Die Studienergebnisse deuten darauf hin, dass es durch die Lieferketteregulierung zu einer Verkürzung der Lieferketten kommen wird und Unternehmen sogenannte Hochrisikoländer mit schwachen Governancestrukturen künftig meiden werden. Zu erwarten sind folgende Ursache- Wirkungsbeziehungen:

- Durch ein Lieferkettengesetz werden die Kosten pro Lieferbeziehung der deutschen Unternehmen steigen, da die Zulieferer regelmäßig überprüft werden müssen
- In der Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Unternehmen die Zahl ihrer Zulieferer reduzieren werden, um Kosten einzusparen.
- Das dürfte maßgeblich diejenigen Entwicklungsländer treffen, bei denen die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards vergleichsweise schwer zu überwachen ist.
- Es ist somit entweder mit einer Rückverlagerung der Lieferketten nach Europa zu rechnen oder mit einer starken Einengung auf einzelne Zielländer. Hierdurch wird die Resilienz der Lieferketten geschwächt.
- Zudem ist mit höheren Kosten zu rechnen, die Produkte verteuern und so die Konsumenten treffen. Außerdem belasten höhere Kosten die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen.
- Für die Unternehmen in Zuliefererländern ist durch die gestiegenen Anforderungen damit zu rechnen, dass gerade kleiner Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und entsprechend Arbeitsplätze und Wohlstand verloren gehen. Die Lieferkettenregulierung führt somit aus entwicklungspolitischer Perspektive zu kontraproduktiven Effekten.

Es zeigt sich somit, dass insbesondere vor dem Hintergrund der intendierten Zielsetzung, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, praxistaugliche Ansätze zu Lieferkettenregulierung gefunden werden müssen. Vorgaben, die für Unternehmen einseitig ein Kosten- und Reputationsrisiko darstellen, sind kontraproduktiv.

## 3 Anforderungen an eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung

Eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung vermeidet Belastungen für die Unternehmen, um entwicklungspolitische Ziele zu erreichen.

### **Anwendungsbereich auf direkte Zulieferer (tier-1) begrenzen**

Die Lieferketten in vielen Branchen der Industrie weisen einen vergleichsweise hohen Differenzierungsgrad auf und sind durch eine Vielzahl an Zulieferern charakterisiert. Einzelne Großunternehmen geben bspw. an, über rund 12.000 Lieferanten in 70 Ländern zu verfügen. Zudem umfasst das Beschaffungsnetzwerk verschiedene Stufen an Lieferanten und nicht nur direkte Zulieferer. Eine durchgängige Kontrolle der Liefer- und Wertschöpfungsketten ist deshalb nicht möglich:

- Erstens können Unternehmen rechtssicher nur gegenüber direkten Zulieferern, mit den entsprechende Vertragsbeziehungen bestehen, Sorgfaltspflichten durchsetzen.
- Zweitens ist auch in der operativen Umsetzung eine Kontrolle bis ins letzte Glied der Lieferkette ausgeschlossen. Für die Textilbranchen würde das z. B. bedeuten, bei jedem Garn, das verarbeitet wird, sicherzustellen, dass in der Herstellung Menschenrechte und Sozialstandards eingehalten werden. Diese Nachverfolgung ist in der Praxis schlicht nicht möglich.

### **Klare Definition der Sorgfaltspflichten**

Die Vorgaben, die Unternehmen einzuhalten haben, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen müssen klar beschrieben werden. Als Maßstab hierfür sollte der international anerkannte Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) gelten. Im Umkehrschluss muss dann gelten, dass Unternehmen, die die Vorgaben erfüllen auch beim Eintritt von Menschenrechtsverletzungen keine Sanktionen drohen.

### **„Bemühenspflicht“ statt „Erfolgspflicht“**

Um die Unternehmen nicht zu überfordern und Rechtssicherheit zu schaffen, sollten Sorgfaltspflichten so ausgestaltet sein, dass es sich um eine Bemühenspflicht, jedoch nicht um eine Erfolgspflicht handelt. Dazu gehört auch ein risikobasierter Ansatz: Zunächst sind die größten Risiken für mögliche Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen, um diese zu vermeiden. Eine pauschale Pflicht ohne Rücksicht auf tatsächliche Risiken würde viele Unternehmen schlicht überfordern.

### **Keine Erweiterung der zivilrechtlichen Haftung, Angemessenheit der Sanktionen, Einschränkung der Klage- oder Beschwerderechte für Dritte**

Die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für das Verhalten von Geschäftspartnern und Dritten entspricht nicht dem Ansatz der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Diese legen ausdrücklich fest, dass es eine Haftung nicht nur aufgrund einer Geschäftsbeziehung geben darf, weswegen eine europäische Lieferkettenregulierung keine erweiterte zivilrechtliche Haftung vorsehen darf.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Sanktionen könnten sich Unternehmen gezwungen sehen, sich aus Regionen mit problematischer Menschenrechtslage zurückzuziehen („cut and run“), anstatt zu einer Verbesserung vor Ort beizutragen („stay and improve“). Ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen wäre insbesondere bei geringfügigen oder einmaligen Verstößen und für Branchen, die stark von öffentlichen Aufträgen geprägt sind, wie beispielsweise dem Bausektor, unverhältnismäßig. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Klagen durch professionelle Abmahn-, Klage- oder Kampagnenorganisationen zu vermeiden, sollten Beschwerde- und Klagemöglichkeiten auf die unmittelbar von den Verstößen Betroffenen beschränkt werden. Es darf keine Rechtsposition geschaffen werden, die Dritte als Klageberechtigte anerkennt.

### **Gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer in Europa**

Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz außerhalb der Europäischen Union haben, aber im Binnenmarkt als Marktteilnehmer – unabhängig von der konkreten juristischen Ausgestaltung – auftreten, sollten die gleichen Pflichten erfüllen, wie Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben. Hier gilt es insbesondere das Prinzip des „level playing field“ zu stärken und weiter voranzutreiben.

### **Positivlisten**

Zur Vermeidung ausufernder Bürokratie sollte eine „EU Green List“ eingeführt werden, die Staaten umfasst, in denen ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist. Neben einer generellen Ausnahme für Zulieferer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, USA, Kanada, UK, Japan, Australien, Neuseeland und anderen wäre ein Ansatz für Befreiungstatbestände das Bestehen von Freihandelsverträgen mit der EU, zumal dort bereits Nachhaltigkeitsthemen adressiert sind.

### **Negativlisten**

Es sollte eine unabhängige, öffentliche EU-Stelle eingerichtet werden, die sich unter politischer Flankierung der EU mit der Zusammenstellung von Negativlisten von Zulieferern aus problematischen Ländern befasst. Damit würden europäische Unternehmen von den hohen Kosten für eigene Nachweis- und Überwachungspflichten entlastet und der Staat in die Prüfung und Bewertung kritischer Zulieferer mit eingebunden werden. Diese Negativliste wäre auch gut mit der Idee vereinbar, ein digitales Lieferkettenregister einzurichten, das über Zertifikate den Status des jeweiligen Unternehmens angibt.

### **Keine Verpflichtung über das jeweilige nationale Recht hinaus**

Es muss klargestellt werden, dass keine Verpflichtung besteht, Standards über das jeweilige nationale Recht hinaus zu beachten. Erfüllt ein Zulieferer das jeweilige nationale Recht, ist kein besonderes Risiko anzunehmen.

**Keine Zurechnung von lokalem staatlichem Fehlverhalten**

Es muss klargestellt werden, dass Unternehmen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sich bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern Verstöße durch staatliches Fehlverhalten vor Ort ergeben (besonders relevant im Kontext China / Zwangsarbeit).

**Berichterstattung vereinfachen**

Bei der Berichterstattung müssen bereits existierende Regulierungen zusammengefasst und weiterentwickelt werden. Das muss dringend auch für die Überarbeitung der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung und den geplanten europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard gelten. Das Ziel muss ein leicht verständlicher und insgesamt kohärenter Rahmen zur Berichterstattung aus einem Guss sein.

**Safe-Harbour-Klausel bei Engagement in Branchenstandards**

Zahlreiche Unternehmen engagieren sich freiwillig in Brancheninitiativen. Dieses Engagement sollte anerkannt werden, indem die Verpflichtung auf vereinbarte Branchenstandards eine Erfüllung der geforderten Sorgfaltspflichten sicherstellt und eine gesetzliche Vermutung begründet, dass die „Bemühenspflicht“ erfüllt wurde.

## Ansprechpartner/Impressum

---

### Beate Neubauer

Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534

[beate.neubauer@vbw-bayern.de](mailto:beate.neubauer@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

**vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw April 2026